

Markenrecht: Streit um Schwarz/Gelb – Wer bezahlt eigentlich demoskopische Gutachten?

20.06.2013

Beschluss vom OLG Köln, 31.05.2013 – 17 W 32/13

Im Wahljahr 2013 deutet ein solcher Titel klar in Richtung Politik. Doch es geht hier um einen Fall, den das Oberlandesgericht Köln zu entscheiden hatte. Gleichsam wollen wir grundsätzlich aufklären über den markenrechtlichen Schutz von Farben und die Kosten, die in einem Markenrechtsprozess anfallen können und wer sie zu tragen hat.

Im Wege des Eilrechtsschutzes wollte ein Hersteller von Wintersportausrüstung einem Konkurrenten untersagen Produkte in den Farben Schwarz-Gelb auf den Markt zu werfen. Das bedeutet, die Kläger stellten bei Gericht einen Antrag darauf, dem Gegner ohne vorherige Möglichkeit Stellung zu nehmen, die Herstellung und den Vertrieb der Produkte zu untersagen.

Kann man bloße Farbgestaltungen konkurrierender Hersteller angreifen?

Tatsächlich ist es möglich eine Farbe als Marke schützen zu lassen, jedoch sind die Eintragungsvoraussetzungen der verschiedenen Ämter (DPMA, HABM [bitte als Link]) restriktiv.

Sofern ein Anspruch aus einer reinen Farbmarke durchgesetzt werden soll, wird er stets mit der Frage konfrontiert werden, ob sich die Farbe als Marke im Verkehr überhaupt durchgesetzt hat und unterscheidungskräftig ist. Nur, wenn dieser Nachweis erbracht werden kann, ist eine Diskussion über eine Verwechslungsgefahr und damit über den Erfolg des Anspruches angezeigt.

Wie kann man nachweisen, dass der Verkehr eine Farbe nur meinen Produkten zuordnet?

In der Praxis findet das durch eine Meinungsumfrage statt. Diese kann als Sachverständigengutachten vom Richter angeordnet werden, was jedoch einen Ausnahmefall darstellt.

Gerade im einstweiligen Verfügungsverfahren werden die Kläger meist selbst ein demoskopisches Gutachten mit in den Prozess bringen und gehen damit in Vorleistung.

Wer trägt die Kosten?

Bei einem Gerichtsverfahren tragen die unterlegenen Parteien grundsätzlich die Auslagen der Ob-siegenden (gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Für die Einholung eines privaten Sachverständigengutachtens gilt das aber nicht uneingeschränkt. Erstattungsfähig sind solche Gutachten nur dann, wenn sie aus der Sicht einer wirtschaftlich den-kenden Partei schon im Vorfeld als sachdienlich erachtet werden dürfen.

Im Eilrechtsverfahren wird dies nochmals eingeschränkt. Ersatz wird nur dann gewährt, wenn die Partei Grund zu der Annahme hatte, dass das Gericht zur Aufklärung der streitentscheidenden



Tatsachen ein demoskopisches Gutachten verlangen wird. Das OLG Köln hat der unterlegenen Partei jedenfalls die Kosten des gegnerischen Gutachtens auferlegt.

Fazit

Aufgrund der zum Teil komplexen Rechtslage im Markenrecht, sind demoskopische Gutachten nicht immer erforderlich. Aus wirtschaftlichen Gründen ist es daher sinnvoll, die Durchführung eines demoskopischen Gutachtens stets von einem anwaltlichen Rat abhängig zu machen.

Autor: Sebastian Maria Schmitt

Falls Sie Fragen dem Artikel oder zum Markenrecht haben, kontaktieren Sie uns einfach per E-Mail unter [wagner\(at\)webvocat.de](mailto:wagner(at)webvocat.de) oder telefonisch unter **0681/ 95 82 82-0**.

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:

Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Fachanwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better

WAGNER Rechtsanwälte webvocat®

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite www.webvocat.de

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine Email an: wagner@webvocat.de

Impressum

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft, Attorneys at Law

Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,

Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,

E-Mail: wagner@webvocat.de,

Internet: www.webvocat.de / www.netvocat.de / www.geistigeseigentum.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Members of the Bar Association of the Saarland; UStd-Id/Vat-No.: DE 265452894; Partnerschaftsregister / Partnership Register: Amtsge-

richt Saarbrücken Nr./No. 98, Vertretungsberechtigte Partner/ authorized representatives: Manfred Wagner, Daniela Wagner; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Rechtliche Hinweise

© 2013 WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.